

Daten und Informationen zum Thema Flüchtlinge und Asyl

Flüchtling im allgemeinen Sinn ist der Oberbegriff für einen Menschen, der auf der Flucht ist. Es gibt verschiedene aufenthaltsrechtliche Stadien, in denen sich ein Flüchtling befinden kann:

- **Asylbewerber/in** (Asylantragstellende/r): hat einen Antrag gestellt, der noch nicht genehmigt ist und wartet auf die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Er ist leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- **Asylberechtigte/r** (anerkannter Flüchtling) im Sinne des Grundgesetzes: Der Asylantrag wurde genehmigt und der Flüchtling als Asylberechtigter im Sinne des Grundgesetzes anerkannt. Ihm stehen Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII) zu.
- **Geduldete/r** bezeichnet man einen Menschen dessen Asylantrag abgelehnt wurde, weshalb die Abschiebung ansteht. Die Abschiebung kann jedoch nicht umgesetzt werden, weil Hindernisse, wie etwa ein fehlender Pass oder eine Erkrankung vorliegen.
- **Subsidiär geschützte Personen** erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.
- **Flüchtlinge mit vorübergehender Aufenthaltsgenehmigung** sind zum Beispiel Personen, die Opfer von Menschenhandel sind und deren Anwesenheit für ein Strafverfahren erforderlich ist.
- **Unbegleitete minderjährige Ausländer** (= umA) sind unter 18-jährige Flüchtlinge, die ohne Eltern oder andere erwachsene Familienangehörige einreisen und einen Asylantrag stellen wollen. Sie werden vom Jugendamt untergebracht und auch betreut.

Darüber hinaus gibt es **Kontingentflüchtlinge**. Das sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. § 23 Aufenthaltsgesetz eröffnet den obersten Landesbehörden (in Hessen das Innenministerium) bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit, anzuordnen, dass für bestimmte Ausländergruppen eine festgelegte Anzahl an Personen (Kontingent) aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Deutschland hat sich beispielsweise verpflichtet, syrische Flüchtlinge im Rahmen der Kontingent-Regelung aufzunehmen. Sie durchlaufen kein Asylverfahren, sondern erhalten mit ihrer Ankunft sofort eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23 und § 24 AufenthG), können ihren Wohnsitz jedoch nicht frei wählen.

Unterbringungsarten/ Stadien des Asylverfahrens

Die dem Land Hessen nach dem Königsteiner Schlüssel vom Bund zugewiesenen Flüchtlinge werden grundsätzlich von der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) mit Hauptsitz in

Gießen aufgenommen und dort registriert. Da die HEAE überbelegt ist, wurden Außenstellen eingerichtet – etwa in Babenhausen. Diese Außenstellen betreibt das Land selbst.

Daneben hat das Land Hessen kreisfreie Städte und Landkreise angewiesen, „**Überlaufereinrichtungen**“, die auch als **Notunterkünfte bezeichnet werden**, einzurichten. Diese Notunterkünfte wurden von den beauftragten Städten und Landkreisen errichtet und betrieben. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat einen Einsatzbefehl erhalten, 1.000 Plätze für Flüchtlinge in Notunterkünften zu schaffen. Im Landkreis Darmstadt-Dieburg wurden dazu geeignete Unterkünfte landkreisweit gesucht. Zunächst wurden Notunterkünfte in Sporthallen in Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt eingerichtet. Diese Einrichtungen wurden im Januar 2016 in einer zentralen Notunterkunft in Pfungstadt zusammengeführt.

Das Land hat die Landkreise damit zur Erfüllung einer neuen Aufgabe angewiesen, die unabhängig von der Unterbringung der Flüchtlinge, die dem Landkreis in Regelzuweisungen zugewiesen werden, erfüllt werden muss. Die Kosten dafür werden vom Land erstattet. Das Land Hessen teilte den Landkreisen Mitte Januar 2016 mit, die Überlaufereinrichtungen selbst betreiben zu wollen.

Die Flüchtlinge, die dort untergebracht werden, sind zunächst nicht registriert. Das Regierungspräsidium Gießen lässt diese Menschen medizinisch untersuchen und schickt mobile Registrierungsteams, um sie nach und nach zu registrieren.

Im nächsten Schritt werden die Flüchtlinge in die **Hessische Erstaufnahme Einrichtung (HEAE)** bzw. deren Außenstellen verlegt. Dort werden sie umfassend medizinisch untersucht und sollen bei der dort ebenfalls ansässigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ihren Asylantrag stellen, bevor sie den kreisfreien Städten und Landkreisen zugewiesen werden. Wegen der großen Zahl an Flüchtlingen weist die HEAE den Landkreisen Flüchtlinge zu, die noch keinen Asylantrag gestellt haben.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind dafür zuständig, die Flüchtlinge in geeigneten Unterkünften Unterzubringen. Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist gemäß Landesaufnahmegesetz berechtigt, den Städten und Gemeinden des Landkreises Flüchtlinge zuzuweisen. Demnach sind die 23 Städte und Gemeinden verpflichtet, aufgrund der Prognose des Regierungspräsidiums gemäß ihrer Einwohnerzahl Flüchtlinge aufzunehmen (Anlage 1: Zuweisungszahlen des Regierungspräsidiums Darmstadt).

Der Landkreis bringt die ihm vom Land in Regelunterkünfte **zugewiesenen Menschen in Privatwohnungen oder Gemeinschaftsunterkünften** unter. Von Gemeinschaftsunterkünften spricht der Landkreis, wenn das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis besteht und dort mehr als ein Familienverbund oder mehrere Einzelpersonen in einer Wohnung untergebracht sind. Eine Gemeinschaftsunterkunft kann aber auch ein für Flüchtlinge gebautes oder eingerichtetes Gebäude sein, in dem viele Einzelpersonen oder Familien untergebracht sind.

Anlage 2 gibt eine Übersicht, in welcher Kommune wie viele Menschen untergebracht sind.

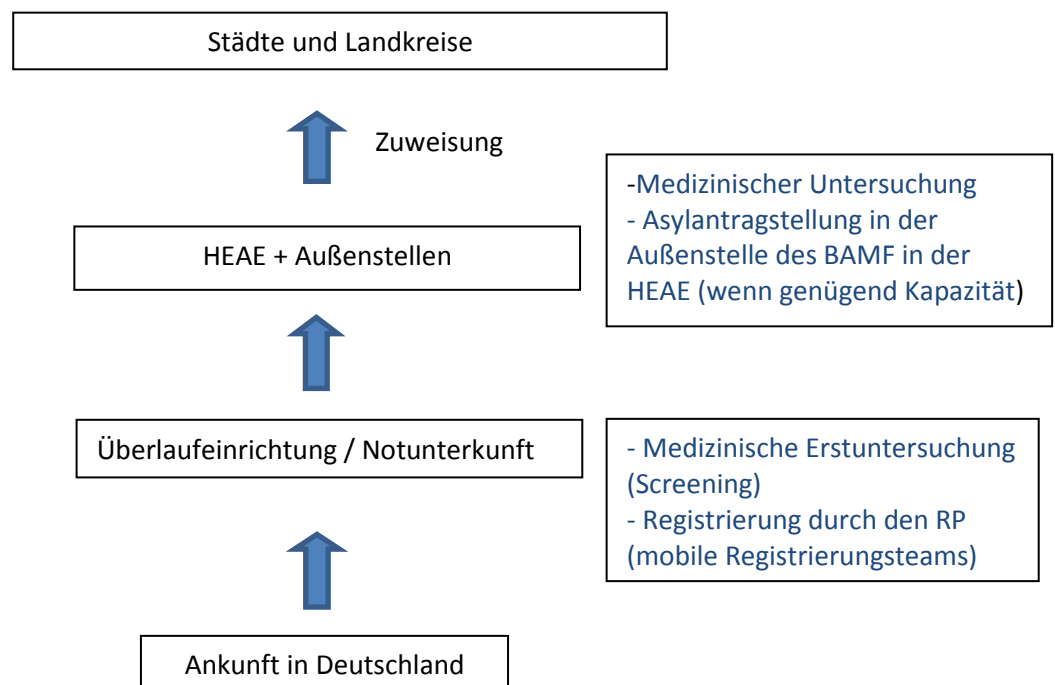
Zur Suche und Erschließung von Wohnraum hat die Kreisverwaltung ab 1. Januar 2016 eine Projektgruppe „Sozialer Wohnungsbau“ eingerichtet. Die Projektgruppe wurde beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung von sozialem Wohnraum, zunächst für die

Unterbringung der dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlinge, zu definieren und umzusetzen. Zudem wurde die Projektgruppe mit dem Immobilienmanagement der dazu bereits angemieteten Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte beauftragt.

Der Landkreis weist die ihm vom Land zugewiesenen Flüchtlinge nach einem Berechnungsschlüssel, der sich nach der Einwohnerzahl der Kommunen richtet, den 23 Städten und Gemeinden zu. Dazu informiert der Landkreis die Kommunen vorab darüber, wie viele Flüchtlinge der Kreis in den nächsten drei und sechs Monaten zu erwarten hat. Der Landkreis stimmt sich bei der Wohnungssuche und der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für Gemeinschaftsunterkünfte eng mit den Kommunen ab.

Wohnraum, geeignete Räumlichkeiten für Gemeinschaftsunterkünfte und Grundstücke werden weiter dringend gesucht!

Schaubild: Stationen von Flüchtlingen ab der Ankunft in Deutschland



Weitere Informationen zu „Wohnen und Aufenthalt“, „Arbeit und finanzielle Versorgung“, „Kinder und Familie“, „Gesundheitliche Versorgung“ und Ansprechpersonen finden Sie in der Anlage 3: Fragen und Antworten zum Thema Asyl und Asylsuchende des Interkulturellen Büros und unter <https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales/migration-und-integration.html>

Errechnung der turnusmäßig aufzunehmenden Personen ab 01.01. bis 31.03.2016 (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gebietskörperschaften	Anteil gem. §§ 1,2 der VO vom 21.12.2009, geä. 21.11.2014 %	Anteil nach Entlastung %	bereinigte Quote %	Aufnahmesoll	Vorläufig Zugewiesene (§ 1 Abs. 2 LAG)	Aufnahmesoll abzüglichLAG- Fälle	abzüglich Aufnahmeplus aus Anlage 1	zuzüglich Aufnahmeminus (Rückstände) aus Anlage 1	Anzahl der aufzu- nehmenden Personen
Landkreis Bergstraße	5,50	5,00	4,91	2.998	1.404	1.594		184	1.777
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,50	5,00	4,91	2.998	1.147	1.851		150	2.000
Landkreis Groß-Gerau	5,50	4,50	4,42	2.698	1.276	1.422		169	1.590
Hochtaunuskreis	4,50	3,75	3,69	2.248	1.000	1.248	-57		1.191
Main-Kinzig-Kreis	8,50	8,00	7,86	4.796	2.102	2.694		402	3.096
Main-Taunus-Kreis	4,50	3,75	3,69	2.248	1.008	1.240	-52		1.188
Odenwaldkreis	1,00	0,50	0,49	300	141	159	-10		149
Landkreis Offenbach	6,00	5,00	4,91	2.998	1.499	1.499		125	1.623
Rheingau-Taunus-Kreis	4,00	3,75	3,69	2.248	848	1.400	-71		1.330
Wetteraukreis	5,50	4,75	4,67	2.848	1.426	1.422	-2		1.420
Stadt Darmstadt	4,00	3,00	2,95	1.799	793	1.006		36	1.042
Stadt Frankfurt am Main	8,50	6,50	6,39	3.897	2.063	1.834		406	2.240
Stadt Offenbach	2,00	0,50	0,49	300	7	293	-1.006		-713
Stadt Wiesbaden	5,50	4,50	4,42	2.698	800	1.898	-267		1.631
Regierungsbezirk Darmstadt	70,50	58,50	57,49	35.071	15.514	19.557			19.566
Landkreis Gießen	5,50	4,75	4,67	2.848	1.098	1.750	-68		1.681
Lahn-Dill-Kreis	5,50	5,25	5,16	3.147	1.409	1.738	-51		1.688
Landkreis Limburg-Weilburg	4,00	3,75	3,69	2.248	974	1.274	-116		1.158
Landkreis Marburg-Biedenkopf	4,50	3,75	3,69	2.248	930	1.318	-90		1.228
Vogelsbergkreis	2,00	2,00	1,97	1.199	450	749	-32		717
Regierungsbezirk Gießen	21,50	19,50	19,16	11.690	4.861	6.829			6.472
Landkreis Fulda	4,50	4,50	4,42	2.698	1.177	1.521		179	1.699
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2,00	1,50	1,47	899	361	538	-122		417
Landkreis Kassel	4,50	4,50	4,42	2.698	1.334	1.364		268	1.631
Schwalm-Eder-Kreis	4,00	4,00	3,93	2.398	1.036	1.362		63	1.425
Landkreis Waldeck-Frankenberg	4,00	4,00	3,93	2.398	993	1.405		14	1.419
Werra-Meißner-Kreis	2,00	2,00	1,97	1.199	541	658		37	695
Stadt Kassel	4,00	3,25	3,19	1.948	832	1.116	-89		1.027
Regierungsbezirk Kassel	25,00	23,75	23,34	14.238	6.274	7.964			8.313
Gesamt	117	101,75	100,00	61.000	26.649	34.351			

Im Aufnahmesoll sind die zu erwartenden jüdischen Zuwanderer noch nicht enthalten.
Durch Prozentrechnung ergeben sich in der rechnerischen Darstellung Rundungsabweichungen.

Statistik | Flüchtlinge und UMAs in den Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Stand: **31.12.2015** **18.01.2016**

	Flüchtlinge	UMAs
Alsbach-Hähnlein	134	0
Babenhausen	135	18
Bickenbach	58	0
Dieburg	140	24
Eppertshausen	114	4
Erzhausen	65	0
Fischbachtal	29	0
Griesheim	274	0
Groß-Bieberau	99	1
Groß-Umstadt	155	59
Groß-Zimmern	99	62
Messel	64	12
Modautal	97	2
Mühltal	213	12
Münster	131	14
Ober-Ramstadt	159	1
Otzberg	68	1
Pfungstadt	191	11
Reinheim	131	7
Roßdorf	82	42
Schaafheim	56	1
Seeheim-Jugenheim	274	23
Weiterstadt	167	23
außerhalb Landkreis (Affhöllerbach)		10
gesamt	2935	327

Fragen und Antworten zum Thema ASYL und ASYLSUCHENDE

ZUM ASYLVERFAHREN

Menschen, die aus ihren Heimatländern flüchten und in Deutschland einreisen, stellen in der Regel einen Asylantrag. Sie werden zunächst auf die Bundesländer verteilt und in Erstaufnahmeeinrichtungen (für Hessen ist sie in Gießen) untergebracht. Von dort werden sie nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel in die Landkreise und Städte verteilt bzw. zugewiesen. Im Jahr 2015 hat der Landkreis 1828 Personen aufgenommen, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Privatwohnungen untergebracht wurden.

Warum erhalten wir so kurzfristig Nachricht von der Zuweisung von neuen Asylsuchenden?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Zuwanderung und Flüchtlinge des Landkreises Darmstadt-Dieburg erhalten eine Woche vor der Zuweisung eine Liste der aufzunehmenden Menschen aus Gießen. Der Landkreis hat dabei keinen Einfluss darauf, wer auf der Liste steht. Die Zuweisung und Unterbringung erfolgt dann donnerstags. Einen Tag vor der Zuweisung erfolgen nähere Informationen zu Geschlecht, Alter und Herkunftsland. Eine frühere Information durch die Erstaufnahmeeinrichtung ist nicht möglich, obwohl dies seit Jahrzehnten immer wieder gefordert wird.

WOHNEN UND AUFENTHALT

Welchen rechtlichen Status haben Asylsuchende? Und dürfen sie sich überall aufhalten?

Für die Dauer des Asylverfahrens erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung (gültig jeweils sechs Monate) mit der sie sich ausweisen können. Darin ist vermerkt, wo sie sich aufhalten dürfen. Für unsere Region ist dies das Land Hessen. Außerdem ist vermerkt, wo der Wohnsitz zu nehmen ist. Dies ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg für alle Asylsuchenden, die dem Landkreis zugewiesen wurden.

Wohnen dürfen Asylsuchende also nur in der Gebietskörperschaft, der sie zugewiesen wurden, aber aufhalten (Besuche, Arbeit) dürfen sie sich im Land Hessen. Dieses dürfen sie nur mit Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde.

Wann dürfen Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen?

Asylsuchende sind verpflichtet in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) zu wohnen, solange sie im Asylverfahren sind. Der Landkreis hat in seinem Asylkonzept allerdings Ausnahmen definiert, wann Flüchtlinge auch schon vor Beendigung ihres Verfahrens in eine Wohnung außerhalb der GU ziehen dürfen. (Dies sind etwa Familien mit Kindern, Menschen mit massiven gesundheitlichen Einschränkungen, Erwerbstätigkeit, hohes Lebensalter und entsprechende Beeinträchtigungen.) Es kann allerdings Umstände geben, die ein vorzeitiges Ausziehen zeitlich hinauszögern. Vor allem die Suche nach Wohnungen gestaltet sich gerade für Flüchtlinge in der Region äußerst schwierig. Die Höchstgrenzen der Richtlinie für angemessene Unterkunftskosten sind zu beachten.

ARBEIT UND FINANZIELLE VERSORGUNG

Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Während der ersten 3 Monate des Asylverfahrens dürfen Asylbewerberinnen und -bewerber nicht arbeiten. Danach können sie mit einer Arbeitserlaubnis arbeiten. Sie müssen dazu selbst eine Arbeit finden und der potentielle Arbeitgeber muss beim Ausländeramt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die Bundesanstalt für Arbeit prüft, ob kein Deutscher oder EU-Angehöriger, der arbeitsuchend ist, für diese Arbeit in Frage kommt (Vorrangprüfung). Sollte dies nicht der Fall sein, erteilt sie für die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung eine Arbeitserlaubnis für diese spezielle Arbeitsstelle. Die Erlaubnis muss bei der Verlängerung der Aufenthaltsgestattung immer wieder neu beantragt werden. Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung und Flüchtlinge es besteht dann ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.

Wie hoch sind die Leistungen, die Asylsuchende erhalten?

Asylsuchende erhalten Leistungen nach dem Asylbewerber Leistungsgesetz (AsylbLG). Die Sätze entsprechen seit 2013 in etwa den Sätzen des SGB II / SGB XII, allerdings wird der Betrag um den Anteil des Stroms, der im Regelsatz enthalten ist, gekürzt. Derzeit erhält ein erwachsener Alleinstehender, der in einer GU wohnt 330,14,- €. In dieser Summe sind auch Beihilfen für Bekleidung enthalten, die selbstständig angespart werden müssen.

Wenn ein Asylsuchender erwerbstätig sein sollte, dann muss er für die Unterbringung in einer GU ein Nutzungsentgelt bezahlen, das in etwa einer Miete entspricht.

KINDER UND FAMILIE

Müssen die Kinder in die Schule gehen?

Auch für Flüchtlingskinder, die nicht in einer Notunterkunft oder einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, besteht Schulpflicht in Hessen. Wenn sie unter zehn Jahre alt sind, besuchen sie die Grundschule am Wohnort und werden dort eingegliedert. Wenn sie älter als zehn Jahre sind, besuchen sie Intensivklassen, die an festen Schulorten im Landkreis und in der Stadt Darmstadt eingerichtet sind. Dort bleiben sie bis zu einem Jahr, bevor sie dann die weiterführende Regelschule vor Ort besuchen. Die Vermittlung in die Intensivklassen übernimmt eine Stelle im Staatlichen Schulamt in Darmstadt (Aufnahmeberatungszentrum), dort erhalten die Eltern mit dem Kind einen Termin.

Für 16 bis 18 Jährige wurden im Laufe des Jahres spezielle Maßnahmen (InteA) eingerichtet, die derzeit in Dieburg in der Landrat-Gruber-Schule durchgeführt werden.

Wer kümmert sich um die Schulanmeldung?

Die Eltern müssen ihr Kind in der örtlichen Schule anmelden, dabei ist ihnen die zuständige Betreuerin in der GU behilflich. Sie achtet auch darauf, dass die Kinder angemeldet werden.

GESUNDHEITLICHE VERSORGUNG

Erfolgt eine medizinische Versorgung vor der Zuweisung?

Nach der Einreise und ggf. Notunterbringung werden alle Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. einer ihrer Außenstellen untergebracht. Dort werden sie untersucht und erhalten einen Arztbrief über etwaige Befunde. Bei ansteckenden Krankheiten erfolgt keine Zuweisung. Bei schwerwiegenden Erkrankungen erhält der Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Information, dass der Flüchtling zur Weiterbehandlung an einen entsprechenden Arzt verwiesen werden kann.

Was ist mit der Krankenversicherung, wie werden die Menschen medizinisch versorgt?

Asylsuchende sind während Ihres Asylverfahrens nicht Mitglied einer Krankenkasse, es sei denn, sie sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Sie erhalten von der zuständigen Stelle des Landkreises (Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge) einen

Krankenschein pro Quartal an den Arzt ihrer Wahl. Bei der Auswahl eines Hausarztes ist die zuständige Betreuungskraft vor Ort behilflich. Sollte ein Besuch eines Facharztes notwendig sein, kann der behandelte Allgemeinmediziner bzw. Hausarzt einen Überweisungsschein ausstellen. Auch ein Zahnschein zum Besuch eines Zahnarztes kann pro Quartal angefordert werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt, dass während des Asylverfahrens die ärztliche Versorgung auf das medizinisch unerlässliche zu beschränken ist (Notfallbehandlung). Das bedeutet auch, dass planbare Operationen oder Zahnbehandlungen, die über eine Notfallbehandlung hinausgehen, vor dem Eingriff durch die zuständige Behörde genehmigt werden müssen.

ANSPRECHPARTNER/INNEN

Wer kümmert sich um die Menschen?

In allen Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Darmstadt-Dieburg sind Betreuungskräfte für die Unterstützung und Begleitung der Asylbewerberinnen und -bewerber zuständig. Seit diesem Jahr übernehmen zehn Städte und Gemeinden die Betreuung selbst, bei voller Kostenerstattung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg. Alle anderen Flüchtlinge in den übrigen 13 Städten und Gemeinden werden entweder durch Mitarbeitende des Sozialkritischen Arbeitskreises (SKA) im Westen des Landkreises oder durch das Diakonische Werk im Osten des Landkreises betreut. Sie bieten regelmäßige Sprechstunde in den Gemeinschaftsunterkünften an und stehen den Menschen für alle Fragen zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass alle, die einen Anspruch haben auch einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG stellen und sind bei allen Anliegen behilflich. Bei Bedarf führen sie auch Hausbesuche bei Flüchtlingen, die in Privatwohnungen leben durch.

In allen 23 Städten und Gemeinden gibt es Asylkreise in denen sich Ehrenamtliche engagieren und Flüchtlinge in allen Lebenslagen begleiten und unterstützen.

Wen können Anwohnende kontaktieren, wenn es Fragen oder Konflikte gibt?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen, des SKA, der Diakonie oder des Fachbereiches Zuwanderung und Flüchtlinge des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die vor Ort zuständig für die jeweilige GU sind, können kontaktiert werden. Sie initiieren auch Kontakte zwischen Anwohnenden und Bewohnerinnen und Bewohnern der GU.

Wen können wir kontaktieren, wenn wir Unterstützung anbieten möchten?

Flüchtlinge brauchen oftmals viel Unterstützung. Das Gefühl nach einer schwierigen Flucht und einer unsicheren, manchmal lebensbedrohliche Situation im Herkunftsland willkommen zu sein, kann viel bewirken. Wenn Sie sich gerne engagieren wollen, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises! Häufig wird Hilfe bei der Wohnungssuche benötigt. Aber auch ehrenamtliche Angebote im Bereich Hausaufgabenhilfe oder Ähnliches sind herzlich willkommen. In allen 23 Städten und Gemeinden des Landkreises gibt es mittlerweile ehrenamtliche Helferkreise, die die Flüchtlinge intensiv begleiten und unterstützen.

Sicherlich konnten nicht alle Ihre Fragen beantwortet werden. Viele wertvolle und aktuelle Informationen finden Sie deshalb auch auf der folgenden Internetseite:

www.netzwerk-asyl.de

Wenn Sie sich für die Mitarbeit in einem der Asylkreise interessieren, können Sie sich auch direkt an die Ehrenamtskoordinatorin für den Landkreis Darmstadt-Dieburg Frau Andrea Alt wenden.

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch unter der Flüchtlingshotline des Landkreises: 06151- 861 2222

Kontakt:

Interkulturelles Büro

interkulturellesbuero@ladadi.de

Zuwanderung und Flüchtlinge

asyl@ladadi.de